



## Gemeinde Neukirchen vorm Wald

### Satzung der Gemeinde Neukirchen vorm Wald zur Änderung der Ortsabrundungssatzung „**Pirking**“

#### Pirking

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB)

#### 4. Änderungssatzung -Endfertigung-

##### **Inhalt**

- A. Lageplan M 1/2000 Übersichtsplan DB 1 - 3**
- A.1 Lageplan M 1/1000 DB 4**
- B. Textliche Festsetzungen**
- C. Begründung**
- D. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung  
Verfahrensblatt**

Entwurf vom	20.10.2016
ergänzt	20.10.2019
ergänzt	30.07.2020
ergänzt	18.03.2021
Satzungsbeschluss	22.07.2021

Bearbeitung:  
K-H. Steinbacher  
Architekt Dipl.Ing. FH  
Schindlweg 14  
94154 Neukirchen vorm Wald  
Tel 08504 93322

# GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

## SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PIRKING 4. ÄNDERUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4, NR 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)  
ERLÄSST DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD FOLGENDE SATZUNG ÜBER  
DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL **PIRKING**.

### § 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL PIRKING WERDEN GEMÄß  
DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN (M 1/1000) ERSICHTLICHEN DARSTELLUNG FESTGELEGT.  
DER LAGEPLAN VOM 20.10.2016, FESTLEGUNG DURCH PLANZEICHEN UND TEXTLICHEN  
FESTSETZUNGEN IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

### § 2

INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE  
ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES  
GEMÄß IN § 1 FESTGELEGTEN INNENBEREICHES EINE RECHTSVERBINDLICHE BAULEITPLANUNG  
VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT  
WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

### § 3

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG AM **1 1. AUG. 2021** ..... IN KRAFT.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **1 1. AUG. 2021** .....



ERWIN BRAUMANDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER

# A. LAGEPLAN M 1/2000 DB 1-3 ÜBERSICHTSPLAN





## A.1 LAGEPLAN M 1/1000 DB 4



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ortsabrundung
- Änderungsbereich
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Grenze der Ausgleichsfläche
- Private Grünfläche
- Zu pflanzende Bäume bodenständiger Art
- vorgeschlagene Parzellengrenze (variabel)

- |   |   |
|---|---|
| Bisher  |   |
| Neu DB 4  |   |
| <span style="display: inline-block; width: 20px; border-bottom: 1px dashed blue; margin-right: 5px;"></span>                                    | Baugrenze                                     |
| <span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #c8e6c9; border: 1px dashed black; margin-right: 5px;"></span> | Versickerungsfläche mit Überlauf Flurst. 5814 |

## B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ZAHL DER VOLL-  
GESCHOSSE                      MAXIMAL II VOLLGESCHOSSE
  
2. DACHFORM:                    **A SATTELDÄCHER**  
   MAXIMAL ZULÄSSIGE WANDHÖHEN  
   AB OK NATÜRLICHES GELÄNDE = 6,50 M.  
  
   **B PULTDÄCHER UND FLACHDÄCHER**  
   MAXIMAL ZULÄSSIGE WANDHÖHEN AN DER TRAUFE  
   AB OK NATÜRLICHES GELÄNDE = 7,00 M  
  
   **C BEI SATTELDÄCHERN MUSS DIE FIRSLINIE IN DER MITTE**  
   **DES GEBÄUDES VERLAUFEN**  
   **FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR LÄNGEREN GEBÄUDESEITE**  
  
   **D WURDE ERSATZLOS GESTRICHEN (MIT DECKBLATT NR. 03)**
  
3. WANDHÖHE/  
  
   STÜTZMAUERN:                    STÜTZMAUERN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MIT EINEM ABSTAND VON  
   0,75 M UND MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1,50 M UND NICHT INNERHALB DER  
   AUSGLEICHSFLÄCHE UND INNERHALB DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHE ZULÄSSIG
  
4. PROPORTIONEN:                DAS VERHÄLTNISS VON GEBÄUDELÄNGE: GEBÄUDEBREITE MUSS  
   MIND. 1,2 : 1 BETRAGEN.
  
5. NATURSCHUTZ-  
RECHTLICHE AUS-  
GLEICHSFLÄCHEN                BEI BEBAUUNG DER PARZELLEN 1 UND 7 SOWIE DER FLÄCHE  
   DER 1. ÄNDERUNG IST DIE ANLAGE D EINGRIFFS-  
   AUSGLEICHSBILANZIERUNG UMZUSETZEN.  
  
   DIE ANLAGE D GILT WIE FOLGT:  
   URFASSUNG:                      PARZELLE 1 UND 2 BZW. 4 BIS 6  
   DECKBLATT NR. 1:                FLUR NR. 6030/2  
   DECKBLATT NR. 4:                PARZELLE 3 UND 7



## C. BEGRÜNDUNG

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES **PIR KING DB 4**

#### 1.0 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

#### 1.1 **ZIEL UND ZWECK** DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT DEN ER Lass EINER **PLANUNG** SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES **PIR KING** BESCHLOSSEN **HIER: 4. ÄNDERUNG**

ZIEL UND ZWECK DER SATZUNG IST ES DEN BISHERIGEN GELTUNGSBEREICH  
ZU ERWEITERN UM EINE GEREGLTE BEBAUUNG ZU ERMÖGLICHEN.  
DIE SATZUNG SOLL IN DIESEM BEREICH (PARZELLE 3) UM EINE ZUSÄTZLICHE  
PARZELLE (7) ERWEITERT WERDEN, WEIL IM ZUGE DER HOFÜBERGABE DES  
GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER VEREINBART WURDE, DASS BEIDE KINDER  
JEWEILS IM ORT EINE BAUPARZELLE ERHALTEN.  
DIE PLANUNG WURDE MIT DEM LANDRATSAMT ABGESTIMMT,  
AUS STÄDTEBAULICHER SICHT BESTEHEN GEGEN DIE GEPLANTE  
ERWEITERUNG KEINE GRUNDSÄTZLICHEN BEDENKEN.



LUFTBILD M 1:2500 (QUELLE BAYERNATLAS VOM 07.04.2021)



- 1.2 **FLÄCHEN- NUTZUNGSPLAN** EIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD BESTEHT NICHT, DIE PLANUNG IST IM JANUAR 2017 VERGEBEN WORDEN. DIE ERWEITERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG STEHT DER WEITEREN ENTWICKLUNG DER GEMEINDEGEBIETES NICHT ENTGEGEN.

## 2.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

- 2.1 **LAGE** DIE ÄNDERUNG BEFINDET SICH IM OSTEN DES DORFGEBIETES
- 2.2 **GRÖSSE** DAS DB 4 UMFASST EINE FLÄCHE VON 2.242 M<sup>2</sup> INCL. AUSGLEICHFLÄCHE DIE BEBAUBARE FLÄCHE DER PARZELLE 7 BETRÄGT 957M<sup>2</sup>
- 2.3 **BESCHAFFENHEIT** DAS GELÄNDE FÄLLT VON NORD-OST NACH WEST LEICHT BIS MITTEL AB.

## 3.0 PLANUNGSHINWEIS

- 3.1 **ERLÄUTERUNG DER PLANUNG** AUFGRUND DIVERSE PLANUNGEN VON WOHNHÄUSERN WILL DIE GEMEINDE DIE REGELUNGEN ZUR GEORDNETEN BEBAUUNG TREFFEN. DIE IM GELTUNGSBEREICH VORHANDENEN PARZELLEN SIND BIS AUF DIE NR. 3 UND 6 ALLE BEREITS BEBAUT. DIE PARZELLE 3 SOLLTE IM ZUGE DER ERWEITERUNG MIT DER PARZELLE NR. 7 GEMEINSAM BEBAUT WERDEN. DIE VERFÜGBARKEIT VON BAULÜCKEN (INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALE) WURDE IM RAHMEN DES VITALITÄTS-CHECK DURCH DIE GEMEINDE IM JAHR 2019 BEREITS GEPRÜFT. AUßERDEM WIRD AUF DIE STELLUNGNAHME DER REG. V. NIEDERBAYERN VOM 29.05.2020 VERWIESEN, WONACH AUF GRUND DER GERINGEN GRÖßENORDNUNG EINE ERWEITERUNG NOCH VERTRETBAR IST.
- 3.2 **BEBAUUNGS-KONZEPT** DAS BEBAUUNGSKONZEPT SIEHT DIE BEIBEHALTUNG DER REGIONAL-TYPISCHEN GESTALTUNG VOR. DARÜBER HINAUS SOLLEN AUCH NEUE FORMEN, DIE DIE ENERGETISCH GÜNSTIGE BAUWEISE ERMÖGLICHEN, ERLAUBT SEIN.

## 4.0 ERSCHLIEßUNG

- 4.1 **STRASSE** DER ERSCHLIEßUNG ERFOLGT DURCH DIE GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE NEUKIRCHEN VORM WALD – OBERPOLLING UND EINE DORFSTRASSE VON NORD NACH SÜD.
- 4.2 **WASSER** DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH DAS ÖFFENTLICHE WASSERNETZ DER GEMEINDE FÜRSTENSTEIN GESICHERT.
- 4.3 **ABWASSER** DAS SCHMUTZWASSER WIRD IM TRENNSYSTEM DER KLÄRANLAGE OBERPOLLING/GEMEINDE FÜRSTENSTEIN ZUGEFÜHRT. EINE VERSICKERUNG DES OBERFLÄCHENWASSER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IST LT. IB IMH VOM 23.03.21 NICHT MÖGLICH.DIE OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG ERFOLGT ÜBER EINEN NEU ZU ERRICHTENDEN STRAßENGRABEN (RÜCKSTAUINHALT CA. 5.0 M<sup>3</sup>) MIT ÜBERLAUF IN DEN DORFWEIHER MIT VARIABLEM WASSERSTAND AUF FL NR. 5814. DER ÜBERLAUF DES DORFWEIHER ERFOLGT ÜBER DIE FL.NR. 5911 IN EINEN NAMENLOSEN GRABEN ZUM PIRKINGER BACH. DIE EINLEITUNG ERFOLGT ERLAUBNISFREI GEMÄß DER TECHN. REGELN ZUM EINLEITEN VON GESAMMELTEM NIEDERSCHLAGSWASSER IN OBERIRDISCHE GEWÄSSER (TRENOG) IM RAHMEN DES GEMEINGEBRAUCHS (ART.21 ABS 1 SATZ 3 NR 2 BAYWG).

## D. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

### ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES **PIR KING**

#### INHALTVERZEICHNIS

1. BESTANDSAUFNAHME
2. ERFASSEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG
3. ERMITTLUNG DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN
4. AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

#### 1. BESTANDSAUFNAHME

BEWERTUNG DES ZUSTANDES DES PLANUNGSGEBIETES NACH DER BEDEUTUNG DER SCHUTZGÜTER

##### **KATEGORIE I:**

DER CHARAKTER DES ORTES IST MIT DER WOHNBEBAUUNG, LANDWIRTSCHAFT UND NICHT STÖRENDE  
GEWERBEBETRIEBEN ALS **DORFGEBIET MD** (§ 5 BAUNVO) EINZUORDNEN.

DIE VON DER ORTSABRUNDUNG UMGRENZTEN FLÄCHEN STELLEN SICH IM BESTAND ALS INTENSIV  
GENUTZTES GRÜNLAND DAR, WELCHE GROSSTEILS BIS AN DIE UNMITTELBARE NÄHE DER GEBÄUDE  
REICHT.

- INTENSIVES WIRTSCHAFTSACKERLAND
- INTENSIV GEFLEGT GRÜNFLÄCHEN IN DEN HAUSGÄRTEN

#### 2. ERFASSEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG

AUFGRUND DES NIEDRIGEN NUTZUNGSGRADES UND DADURCH BEGRENZTEN EINGRIFFSSCHWERE,  
WIRD DAS DORFGEBIET DEM **Typ B** ZUGEORDNET.

INNERHALB DES GEBIETES WERDEN 6 NEU BAUPARZELLEN AUSGEWIESEN.  
JEDE PARZELLE WIRD EINZELN BETRACHTET, DIE AUSGLEICHSFLÄCHE WIRD AUF DEM BAUGRUND-  
STÜCK GESICHERT. FÜR EINE WEITERE AUSWEITUNG DES DORFES IST IN ABSEHBARER ZEIT KEIN  
BEDARF GEGEBEN.

MASSNAHMEN DIE DER VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN

- FESTSETZUNG VON OBSTWIESEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- FESTSETZUNG VON FELDHECKEN UND BAUMREIHEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- SAMMLUNG DES OBERFLÄCHENWASSER IM VORHANDENEN LÖSCHTEICH
- LAGERUNG UND SCHUTZ DES OBERBODENS WÄHREND DER BAUZEIT, WIEDEREINBAU  
DES OBERBODENS
- VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER BELAGSMATERIALEN FÜR GRUNDSTÜCKS-  
ZUFahrTEN UND STELLPLÄTZEN
- FESTSETZUNGEN VON GRÜNDÄCHERN FÜR GARAGEN ZUR VERGRÖSSERUNG  
VERDUNSTUNGSFÄHIGER FLÄCHEN



### 3. ERMITTLUNG DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

FELD BI, KOMPENSATIONSFAKTOR 0,2 - 0,5

AUFGRUND DER INTENSIVEN GRÜNLANDNUTZUNG IST DIE FLÄCHE BISHER ÖKOLOGISCH NICHT SEHR WERTVOLL, EIN KOMPENSATIONSFAKTOR VON 0,3 WIRD ALS AUSREICHEND BETRACHTET.

#### **4. ÄNDERUNG**

**ENTWICKLUNGSZIEL:**

FLUR.ST.NR.    TEILFLÄCHE AUS 5831

STREUOBSTWIESE GEM. PFLANZPLAN

PARZELLE 7

957 M<sup>2</sup> X 0,3    =    287 M<sup>2</sup>

AUSGLEICH FÜR PZ 7 DES DB 4

PARZELLE 3 AUS DB 1

688 M<sup>2</sup> X 0,3    =    206 M<sup>2</sup>

AUSGLEICH FÜR PZ 3 DES DB 1

AUSGLEICHSFLÄCHE    493 M<sup>2</sup> ERFORDERLICH

GEWÄHLT                538 M<sup>2</sup>

### 4. AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

#### 4.1 AUSWAHL DER FLÄCHEN

DA ES SICH UM EIN BAULEITPLANVERFAHREN HANDELT, IST KEIN GRUNDDIENSTBARKEITS-EINTRAG NOTWENDIG (AUCH WENN DIE FLÄCHEN AUF PRIVATEM GRUND SIND). DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND VON DEN EINGRIFFSVERURSACHERN DURCHZUFÜHREN/HERZUSTELLEN UND DIE AUSGLEICHSFLÄCHE IST VON DER GEMEINDE AN DAS LFU ZU MELDEN. DER EINGRIFFSVERURSACHER HAT DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN BIS SPÄTESTENS EINE VEGETATIONSPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DES GEBÄUDES (BEZUGSFERTIGKEIT) HERZUSTELLEN. DIE PFLANZMASSNAHMEN SIND NACH FERTIGSTELLUNG DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZUR ABNAHME ANZUZEIGEN.

SINNVOLLE AUSGLEICHSMASSNAHMEN:

DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND AUF DIE PARZELLEN BEZOGEN DURCHZUFÜHREN (SIEHE PUNKT 3)

#### 4.2 FESTSETZUNGEN FÜR DIE AUSGLEICHSFLÄCHE

WIESENFLÄCHE AUS AUTOCHTHONES SAATGUT.

(BEZUGSQUELLE LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND PASSAU E.V)

MIT ZWEIMALIGER MAHD NICHT VOR DEM 15. JUNI UND ABTRANSPORT DES MÄHGUTES,  
DIE ZWEITE MAHD IST SECHS BIS ACHT WOCHEN NACH DER ERSTEN MAHD DURCHZUFÜHREN.  
EINE HAUSGARTENNUTZUNG IST AUSGESCHLOSSEN.

VERZICHT AUF SPRITZ- UND DÜNGEMITTEL.

„EINE EINZÄUNUNG DER AUSGLEICHSFLÄCHE ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN IST UNZULÄSSIG.“

DIE LAGE DER AUSGLEICHSFLÄCHE DEM LAGEPLAN M 1:1000 ZU ENTNEHMEN.

#### 4.3 PFLANZLISTE FÜR PRIVATE HAUSGÄRTEN UND AUSGLEICHSFLÄCHE

FREMDLÄNDISCHE KONIFEREN, WIE THUJEN ODER SCHEINZYPRESSEN BZW. ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTE GEHÖLZE WIE TRAUER-, HÄNGE- UND KUGELFORMEN SIND NICHT ZULÄSSIG. BEI DEN OBSTBÄUMEN SIND HOCHSTÄMME ZU VERWENDEN. EINE GEEIGNETE AUSWAHL IST IN ABSPRACHE MIT DEM KREISFACHBERATER FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSPFLEGE ZU TREFFEN.

FÜR FREIWACHSENDE PFLANZUNGEN WERDEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN VERWENDET:

##### BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
CRATAEGUS LAEVIGATA	ZWEIGRIFFELIGER WEISSDORN
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
QUERCUS ROBUR	EICHE

##### ROBUSTE HEIMISCHE OBSTGEHÖLZE

APFEL	JAKOB FISCHER, BOSKOP, GEFLAMMTER KARDINAL, GRAVENSTEINER
KIRSCHEN	PRUNUS AVIUM
PFLAUMEN	ZAR-PLAUME, HAUSZWETSCHGEN

PFLANZQUALITÄT OBSTBÄUME: STANDORTHEIMISCH, PFLANZABSTAND VON 10 – 12 M, HOCHSTAMM STU 10-12. AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN. ZUM SCHUTZ VOR WILDVERBISS IST FÜR DIE OBSTBÄUME EIN WILDVERBISS-SCHUTZZAUN ANZUBRINGEN, ERHALT MIND.5 JAHRE UND NACH MAX. 7 JAHREN SELBSTSTÄNDIG ZU ENTFERNEN.

##### GEHÖLZPFLANZEN:

CORNUS MAS	KORNELKIRSCHEN
CORNUS SANGUINEA	GEMEINER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
MALUS SYLVESTRIS	HOLZ APFEL
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHDORN
RHAMNUS CATHARTICUS	KREUZDORN
ROSA ARVENSIS	FELDROSE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
ROSA PENDULINA	ALPENHECKENROSE
RUBUS IDAEUS	HIMBEERE
SALIX CAPREA	SAL WEIDE
SALIX CINEREA	GRAU WEIDE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL

ANSAAT VON LANDSCHAFTSRASEN MIT KRÄUTERN 20g/m<sup>2</sup>  
(BEZUGSQUELLE: LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND)



# VERFAHRENSBLATT

## 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER GEMEINDERAT NEUKIRCHEN VORM WALD HAT IN DER SITZUNG VOM **20.10.2016** EINE ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES **PIRKING** (ORTSABRUNDUNGSSATZUNG) DURCH **DECKBLATT 4** GEM. § 34 Abs. 4 SATZ 1 NR. 3 BESCHLOSSEN.

## 2. FACHSTELLENANHÖRUNG:

DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE MIT SCHREIBEN VOM **06.05.2020, 28.01.2021 (2. ANHÖRUNG) BZW. 05.05.2021 (3. ANHÖRUNG)** ZUR ABGABE IHRER STELLUNGNAHME EINE ANGEMESSENE FRIST VON EINEM MONAT GESETZT.  
(§ 4 Abs.2 BAUGB)

## 3. BÜRGERBETEILIGUNG:

DEN BETROFFENEN BÜRGERN DES ORTSTEILES WURDE MIT SCHREIBEN VOM **06.05.2020, 28.01.2021 (2. ANHÖRUNG) BZW. 05.05.2021 (3. ANHÖRUNG)** BIS **10.06.2020, 02.03.2021 (2. ANHÖRUNG) BZW. 10.06.2021 (3. ANHÖRUNG)** GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

## 4. ABWÄGUNG:

DIE ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN WURDE IN DER SITZUNG **AM 30.07.2020, 18.03.2021 (2. ANHÖRUNG) BZW. 22.07.2021 (3. ANHÖRUNG)** DURCHGEFÜHRT.  
(§ 3 Abs. 2 BZW. § 4 Abs. 2 BAUGB)

## 5. SATZUNGSBESCHLUSS:

DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM **22.07.2021** DIE 4. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNG **PIRKING** DURCH **DECKBLATT 4** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN (§ 34 Abs. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB).

## 6. MITTEILUNG DER BESCHLÜSSE:

DAS ERGEBNIS DES ANHÖRUNGSVERFAHRENS WURDE DEN BETROFFENEN BÜRGERN BZW. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT SCHREIBEN VOM **07.08.2020, 05.05.2021 (2. MITTEILUNG) BZW. 09.08.2021 (3. MITTEILUNG)** MITGETEILT.

7. **INKRAFTTRETEN:**

DIE ORTSABRUNDUNGSSATZUNG PIRKING IST AM 1 1. AUG. 2021 ORTSÜBLICH BEKANNT  
GEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DIE SATZUNG IN KRAFT GETRETEN.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN 1 1. AUG. 2021



*Braumndl*

E. BRAUMANDL, ERSTER BÜRGERMEISTER

8. **AUSGEFERTIGT:**

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN 1 1. AUG. 2021

SIEGEL



*Braumndl*

E. BRAUMANDL, ERSTER BÜRGERMEISTER